

## ANHANG IX von Protokoll I

**Überseeische Länder und Gebiete**

„Überseeische Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Protokolls sind die im Vierten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten nachstehend aufgeführten Länder und Gebiete:

(Diese Liste lässt den Status dieser Länder und Gebiete und seine Entwicklung unberührt.)

1. Land, das besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhält:  
Grönland.
2. Überseeterritorien der Französischen Republik:  
Neukaledonien,  
Französisch-Polynesien,  
Französische Süd- und Antarktisgebiete,  
Wallis und Futuna.
3. Gebietskörperschaften der Französischen Republik:  
Mayotte,  
St. Pierre und Miquelon.
4. Nichteuropäische Länder des Königreichs der Niederlande:  
Aruba,  
Niederländische Antillen:  
Bonaire,  
Curaçao,  
Saba,  
St. Eustatius,  
St. Maarten.
5. Britische Überseegebiete:  
Anguilla,  
Kaimaninseln,  
Falklandinseln,  
Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln,  
Montserrat,  
Pitcairninseln,  
St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha,  
Britisches Territorium in der Antarktis,  
Britisches Territorium im Indischen Ozean,  
Turks- und Caicosinseln,  
Britische Jungferninseln.